

Studienordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 26. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S.330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaften als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Veranstaltungsarten
- § 4 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 5 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 6 Studienberatung
- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Musterstudienplan
Modulhandbuch

§ 1* Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft. Ergänzend gelten die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545) sowie die Fachprüfungsordnung für diesen Bachelor-Teilstudiengang.

§ 2 Studium

(1) Der Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft qualifiziert für verschiedene Berufe, in denen speziell musikologische Fähigkeiten gefragt sind: Tätigkeiten in Fachinstituten und Archiven, in Instrumentenmuseen, in musikalischen Fachzeitschriften, im Musikverlagswesen sowie in regionalen wie überregionalen Musikorganisationen. Aber auch in der Medienindustrie (Rund-

¹ Mittl.bl. BM M-V S.511

funk, Film, Fernsehen, Tonträgerproduzenten, Feuilletons der allgemeinen Zeitungen und Zeitschriften), im Konzertbetrieb, Musiktheater, auf dem Gebiet des Kulturmanagements sowie in Kulturämtern werden Musikwissenschaftler benötigt. Für die Laufbahn eines Hochschullehrers oder auch eines Musikbibliothekars an wissenschaftlichen Bibliotheken stellt das Fachmodul die Grundlagen bereit; es qualifiziert den Absolventen für eine weitere wissenschaftliche Beschäftigung mit Musik, zumal im Rahmen eines Masterstudiengangs, bis hin zur Promotion. Das Verständnis der abendländischen Musik und Musikgeschichte in ihren verschiedenen Schwerpunkten (etwa musikalische Komposition und Kompositionsgeschichte; Gattungen, Formen und Funktionen von Musik; musikalische Sozialgeschichte; Verhältnis von Musik und Sprache) ist dazu ebenso unumgänglich wie die Fähigkeit, Fragen zur Musik und ihren jeweiligen Phänomenen mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft ist nicht mit dem Bachelor-Teilstudiengang Musik kombinierbar.

(3) Das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(4) Die Zeit, in der in der Regel das Bachelorstudium mit dem Bachelorgrad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(5) Das Bachelorstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Namen, Arbeitsbelastung, Leistungspunkte und Qualifikationsziele der im Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft zu studierenden Module sind in der FPO ausgewiesen (§ 3 sowie im Anhang).

(6) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung und der Bachelorarbeit.

(7) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Modulen (FPO § 3) voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

(8) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und der Anzahl der SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

(9) Die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltungen aus den Modulen für das kommende Semester ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(10) Die Philosophische Fakultät bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(11) Über die Module im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung musikwissenschaftlicher Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 3

Veranstaltungsarten

(1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungsbeziehungsweise Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Exkursionen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten, wie z. B. Kolloquien und Tutorien, angeboten werden.

- a) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
- b) Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten einüben.
- c) Übungen fördern die selbstständige Anwendung erworbener fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf konkrete Fragestellungen bzw. Musikstile.
- d) Künstlerischer Unterricht fördert die kreativen wie interpretatorischen Fähigkeiten der Studierenden
- e) Exkursionen vertiefen die Kenntnisse der Studierenden zu fachspezifischen Quellen und Berufsfeldern.
- f) Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über bestimmte Themen bzw. Stoffgebiete.
- g) Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.

§ 4

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch
2. Studierende, die für den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch
3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Absatz 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholenden ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im Übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 5 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(2) Für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Erbringen von insgesamt 180 Leistungspunkten erforderlich. Davon entfallen auf die Module in den beiden Teilstudiengängen insgesamt 130 Leistungspunkte (einschließlich je 2 Punkte für die mündliche Fachmodulprüfung in jedem Teilstudiengang), auf die Module in den beiden Studienabschnitten der „General Studies“ insgesamt 28 Leistungspunkte, auf das Praktikum 12 Leistungspunkte sowie auf die Bachelorarbeit 10 Leistungspunkte. Für die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Modulen im Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft wird auf § 3 der FPO verwiesen.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

§ 7 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30.09.2012.

§ 8 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Studienordnung des Bachelor-Teilstudiengangs Musikwissenschaft vom 28. Juni 2005 und die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) treten am 1. Oktober 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 31. März 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 26. Mai 2009

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23. Juli 2009

Musterstudienplan BA Musikwissenschaft

1. Semester	Musikgeschichte I V Musikgeschichte I 2 SWS (30/30)	Musikwissenschaftliche Grundlagen Ü Einführung in die Musikwiss. 2 SWS (30/45) Ü/S Gattung, Formen, Analyse 2 SWS (30/45)	Basismodul: Musiktheorie I KU Harmonielehre I 1 SWS (15/45) KU Gehörbildung elementar 1 SWS (15/15)	1	8 SWS/ 10 LP/ 300 Std.
	Summe: 5 LP/150 Std. PL: Klausur (90 Min.)				
2. Semester	V Musikgeschichte II 2 SWS (30/30)	Musikwissenschaft I Ü/S Musica baltica 2 SWS (30/45) Ü/S Aufführungspraxis 2 SWS (30/45)	KU Harmonielehre II 1 SWS (15/45) KU Gehörbildung elementar 1 SWS (15/15)	1	8 SWS/ 10 LP/ 300 Std.
	Summe: 4 LP / 120 Std. PL: mündl. Prüfung (Einzelprüfung 30 Min.)		Summe: 5 LP/150 Std. PL: mündl. Prüfung (Einzelprüfung 30 Min.)		
3. Semester	Musikgeschichte II V Musikgeschichte III 2 SWS (30/45)	Musikwissenschaftliche Praxis Ü Schreiben über Musik 2 SWS (30/60) Ü Kulturmanagement 1 SWS (15/45)	Aufbaumodul: Musiktheorie II KU Harmonielehre III 1 SWS (15/45) Ü/S Notationskunde 2 SWS (30/30)	1	9 SWS/ 14 LP/ 420 Std.
	Summe: 4 LP / 120 Std. PL: mündl. Prüfung (Einzelprüfung 30 Min.)		Summe: 6 LP/180 Std. PL: Klausur (90 Minuten)		
4.	V Spez. Themen 2 SWS (30/45)	S/Ü Berufsfeld Musikwissenschaft (inkl. Exkursion von mindestens 2 Tagen) 2 SWS (30/90)	KU Harmonielehre IV 1 SWS (15/45) Ü/S Instrumentenkunde 2 SWS (30/30)		10 SWS/ 14 LP/ 420 Std.

	Summe: 5 LP/150 Std. PL: Hausarbeit (20-30 Seiten); Bearbeitungszeit vier Wochen	Summe: 9 LP/270 Std. PL: Klausur (90 Min.) oder Seminarleistungen gem. § 10 Abs. 1 u. 2 GPO BMS: Vortrag (30-45 Min.) u. schriftl. Zusammenfass. (5-10 S.), schriftl. Exkursionsbericht (8-10 S.)	Summe: 8 LP/240 Std. PL: Klausur (120 Minuten)	Summe: 6 LP/180 Std. PL: Künstlerisch-prakt. Prüfung (10 Min.; beim Schwerpunkt Dirigieren: 20 Min.), Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Ensembleproben	
5.	Musikgeschichte III S Musikgeschichte bis 1800 2 SWS (30/90)	Musikwissenschaft II Ü/S Musikalische Sozialgeschichte 2 SWS (30/90)			4 SWS/ 8 LP/ 240 Std.
6. Semester	S Musikgeschichte seit 1800 2 SWS (30/75)	Ü/S Musik und Sprache 2 SWS (30/75)			4 SWS/ 7 LP/ 210 Std.
	Summe: 7 LP/225 Std. PL: Klausur (90 Min.) oder Seminarleistungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 GPO BMS: Vortrag (30-45 Min.) und schriftl. Zusammenfassung (5-10 Seiten)	Summe: 8 LP/225 Std. PL: Klausur (90 Min.) oder Seminarleistungen gemäß § 10 Abs. 1 u. 2 GPO BMS: Vortrag (30-45 Min.) und schriftl. Zusammenfassung (5-10 Seiten)			

Legende:

(x/x): Stunden Kontaktzeit je Lehrveranstaltung/Stunden Selbststudium je Lehrveranstaltung; **SWS:** Semesterwochenstunde;
S: Seminar; **V:** Vorlesung; **Ü:** Übung; **KU:** Künstlerischer Unterricht; **LP/Std.:** Leistungspunkte (ECTS)/Arbeitsaufwand je Modul;
PL: Prüfungsleistung

Universität Greifswald
Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft

**Bachelor-Teilstudiengang
Musikwissenschaft**

Modulhandbuch

Musikgeschichte I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben wesentliche Stationen der abendländischen Musikgeschichte kennengelernt und sind in der Lage, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Geschichte der abendländischen Musik anhand ausgewählter Stationen, die durch den jeweiligen Zeitraum der Vorlesung bestimmt werden: Von den Anfängen bis um 1600 – Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts – Musikgeschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts • Entwicklung der abendländischen Musik und die dafür jeweils bestimmenden Faktoren: <ul style="list-style-type: none"> a) allgemein (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell), b) fachimmanent: Kompositionstechnik, Gattungsgeschichte, Musikanschauung, Musikphilosophie/-ästhetik, musikalische Sozial- und Kulturgeschichte, Gender Studies
Lehrveranstaltungen	zwei Vorlesungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon 4 SWS (= 60 Stunden) Kontaktzeit
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Leistungspunkte (LP)	4

Musikgeschichte II	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden haben wesentliche Stationen der abendländischen Musikgeschichte kennengelernt und sind in der Lage, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen. • Sie sind über spezielle Themen der Musikgeschichte genauer informiert und können ihre jeweiligen Inhalte nicht nur benennen, sondern auch angemessen beurteilen. Ihr Wissen über die Prozesse, die die abendländische Musikgeschichte bestimmte, hat sich vertieft.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Geschichte der abendländischen Musik anhand ausgewählter Stationen, die durch den jeweiligen Zeitraum der Vorlesung bestimmt werden: Von den Anfängen bis um 1600 – Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts – Musikgeschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts • Entwicklung der abendländischen Musik und die dafür jeweils bestimmenden Faktoren: <ul style="list-style-type: none"> a) allgemein (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell), b) fachimmanent: Kompositionstechnik, Gattungsgeschichte, Musikanschauung, Musikphilosophie/-ästhetik, musikalische Sozial- und Kulturgeschichte, Gender Studies • Spezielle Themen aus dem Gebiet der Musikgeschichte
Lehrveranstaltungen	zwei Vorlesungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (20-30 Seiten).
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	150 Stunden, davon 4 SWS (= 60 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	5

Musikgeschichte III	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ihre Kenntnisse zur Musikgeschichte bis 1800 sowie zur Musikgeschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts anhand ausgewählter Themen vertieft.
Inhalte	Ausgewählte Themen zur Musikgeschichte bis 1800 sowie zur Musikgeschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts
Lehrveranstaltungen	zwei Seminare
Teilnahmevoraussetzungen	Studium der Module Musikgeschichte I und Musikgeschichte II
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (90 Min.) oder von Prüfungsleistungen gemäß § 10 GPO BMS
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	6. Semester
Arbeitsaufwand	225 Stunden, davon 4 SWS (= 60 Stunden) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	7

Musikwissenschaftliche Grundlagen	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden haben einen Überblick über das Fach Musikwissenschaft, seine Geschichte, Strukturen und Methoden erworben. Sie sind mit für die Musikgeschichte grundlegenden Gattungen und Formen in ihrem historischen Wandel vertraut. Sie sind außerdem in der Lage, ausgewählte und repräsentative musikalische Produktionen mit jeweils angemessenen Methoden sinnvoll zu analysieren und zu beschreiben.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Geschichte und Strukturen des Faches Musikwissenschaft: Arbeitsweisen, Forschungszweige, Erkenntnisziele wissenschaftliche Denkweisen und Arbeitsmethoden: Informationsrecherche (Bibliographieren), Informationsaufnahme (Bewertung von Rechercheergebnissen, Quellenkritik), Informationsverwaltung Arbeit mit wissenschaftlichen Textformen fachspezifische Arbeitsmethoden, insbesondere die historische Einordnung, angemessene Analyse und Beschreibung musikalischer Produktionen Kenntnisse grundlegender musikalischer Gattungen der Vokal- wie Instrumentalmusik, ihrer Inhalte und Funktionen in ihrem jeweiligen historischen Wandel Möglichkeiten und Grenzen musikalischer Formen und Formenlehren
Lehrveranstaltungen	Seminare bzw. Übungen
Teilnahmevoraussetzungen	keine

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (Dauer: 90 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	150 Stunden, davon 4 SWS (= 60 Stunden) Kontaktzeit
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	1. Semester
Leistungspunkte (LP)	5

Musikwissenschaft I	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden haben Kenntnisse über die musikalische Aufführungspraxis. Sie kennen Methoden, Techniken und Regeln, die dazu nötig sind, einen Notentext in klingende Musik zu verwandeln. Soweit es sich um historische Aufführungspraxis handelt, sind sie über Möglichkeiten und Grenzen ihrer Rekonstruktion informiert. • Sie haben einen Überblick über die Inhalte und Methoden des Forschungsgebietes „Musica baltica“.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen, Inhalte und Methoden musikalischer Aufführungspraxis: Notation, Instrumente (inkl. Gesangsstimme), Spiel- bzw. Gesangstechniken; verloren gegangene Selbstverständlichkeiten auf den Gebieten von Rhythmus, Metrum, Agogik; Ornamentik; musikalische Temperatur; Improvisation; Begleitungstechniken; Studium von Worttexten, Notentexten und ikonographischen Texten als Quellen zur historischen Aufführungspraxis • Informationen zum Forschungsgegenstand „Musica baltica“: individuelle Eingrenzung; Inhalte (historische und aktuelle Formen von Musik und Musikpraxis, vor allem von musikalischen Institutionen in den Ländern des Ostseeraums); musikalische Lokal- und Regionalgeschichte; die Rolle der Musik in kulturellen Prozessen und historischen wie sozialen Entwicklungen des Ostseeraums
Lehrveranstaltungen	Seminare bzw. Übungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung, 30 Min.)
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Arbeitsaufwand	150 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte	5

Musikwissenschaftliche Praxis	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden haben Fertigkeiten im Verfassen musikwissenschaftlicher Basistexte sowie grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Musikmanagements erworben. • Sie haben ihr Wissen erweitert und vertieft durch die direkte Begegnung und Auseinandersetzung <ul style="list-style-type: none"> - mit musikalischen Quellen (zur Sozial-, Regional- und Kulturgeschichte, zu Instrumenten und zu musikalischen Werken), - mit Einstudierungen und Aufführungen musikalischer Werke, - mit musikkulturellen Berufsfeldern, Institutionen, Veranstaltungs- und Organisationsformen
Inhalte	<p>Schreiben über Musik: Produktion von</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftlichen Texten mit ihren formalen Anforderungen • Konzerteinführungen, Konzertkritiken, CD-Booklets, Rezensionen • Artikeln für Musiklexika, allgemeine Zeitschriften und Fachzeitschriften <p>Kulturmanagement: Informationen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation/organisatorische Abläufe in musikkulturellen Institutionen • Finanzielle Planung und Abwicklung musikkultureller Projekte • Sponsoring/Fundraising <p>Berufsfeld Musikwissenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuch musikkultureller Institutionen (Konzerthäuser, Opernhäuser, Forschungsinstitute, Archive, Museen, Verlage) • Informationen zu musikwissenschaftlichen und musikkulturellen Berufsfeldern (Konzert-, Operndramaturg, Mitarbeiter an wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Archivar, Museumspädagoge, Lektor) • Besuch aktueller Ausstellungen und Tagungen zur Musik- und Kulturgeschichte • Besuch von Musikfestivals sowie von Konzerten und Opernaufführungen mit exzeptionellen Repertoires bzw. Regiekonzeptionen • Informations- und Gedankenaustausch mit Vertretern kultureller Institutionen sowie mit Musikwissenschaftlern in ihren verschiedenen Berufsfeldern.
Lehrveranstaltungen	2 Übungen, ein Seminar bzw. Übung einschließlich Exkursion(en) von 2-4 Tagen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur (90 Min.) oder Prüfungsleistungen gemäß § 10 GPO BMS, Erstellen eines schriftlichen Exkursionsberichts im Umfang von 8-10 Seiten oder Prüfungsleistungen gemäß § 10

	GPO BMS
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	270 Stunden, davon 75 Stunden (5 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	9

Musikwissenschaft II	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sind mit Inhalten der musikalischen Sozialgeschichte vertraut; sie haben gelernt, die Funktion von Musik innerhalb sozialer Ordnungen angemessen einzuschätzen und zu interpretieren; sie haben einen Überblick über musikalische Berufe bzw. Berufsgruppen sowie über musikalische Organisationsformen. Die Studierenden sind vertraut mit den verschiedenen Implikationen des Verhältnisses zwischen „Musik und Sprache“.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Inhalte und Methoden der musikalischen Sozialgeschichte bzw. Musiksoziologie: Ermittlung sozialer Funktionen von Musik innerhalb gesellschaftlicher Gruppen; Informationen über Organisationsformen, Aufgaben und Bedeutung historischer und gegenwärtiger musikalischer Berufe bzw. Berufsgruppen; Bekanntheit mit wichtigen Organisationen historischer wie gegenwärtiger Musikkulturen Aspekte des Verhältnisses zwischen Musik und Sprache: Strukturierung von Musik nach dem Vorbild der Sprache; Partizipation der Musiklehre an analogen Tendenzen der Sprachlehre (beispielsweise auf dem Gebiet der Rhetorik); die Bedeutung von Musik und Sprache innerhalb der verschiedenen Gattungen und historischen Stadien der Vokalmusik
Lehrveranstaltungen	Seminare bzw. Übungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur (90 Minuten) oder Prüfungsleistungen gemäß § 10 GPO BMS
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	6. Semester
Arbeitsaufwand	225 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	8

Basismodul „Musiktheorie I“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden wenden grundlegende Kenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonielehre an und sind in der Lage , vierstimmige Sätze in der Technik des Kantionalsatzes zu schreiben. • Sie haben Grundkenntnisse über die Regeln älterer Satztechniken erworben. • Sie hören grundlegende Tonverbindungen und Rhythmen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau der Kirchentonarten • dur-moll-tonale Harmonielehre <ul style="list-style-type: none"> – der Quintenzirkel – Akkorde, Akkordbeziehungen, Akkordfunktionen, Akkordumkehrungen, Akkorde mit charakteristischen Dissonanzen, vagierende Akkorde – Systeme von Akkordbeziehungen: Kadenz und Sequenzmodelle • Übungen im Kantionalsatz • satztechnische Übungen (Kontrapunkt) • Hören von Tonverbindungen in horizontalen und vertikalen Tonordnungen: Intervalle, modale und tonale Skalen, Akkorde in ihrem spezifischen Aufbau, Akkordumstellungen • Hören von Rhythmen und Metren (Taktarten)
Lehrveranstaltungen	Künstlerischer Unterricht, Übungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (90 Min.)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	2. Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	6

Aufbaumodul „Musiktheorie II“	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der durmoll-tonalen Harmonielehre und der Regeln älterer und neuerer Satztechniken. Sie können überschaubare Analysen harmonischer Prozesse anfertigen und angemessen interpretieren. • Sie können mit verschiedenen Notationssystemen umgehen, sie angemessen lesen und interpretieren. • Sie sind über Geschichte, Akustik, Bau und Spieltechnik gebräuchlicher Musikinstrumente informiert.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Tonartwechsel, Ausweichung und Modulation • chromatische und enharmonische Akkordverbindungen; Alterationsharmonik • freitonale und serielle Organisation musikalischer Prozesse • Notationskunde: historische Formen der Vokalnotation (Chorbuch, Stimmbuch, Mensuralnotation) und der Instrumentalnotation (Partitur, Tabulatur); Entwicklung alternativer Notationsformen im 20. Jahrhundert • Instrumentenkunde: Systematik, Bauart, Tonumfang, Spielweise und Entwicklung der gebräuchlichen abendländischen Musikinstrumente; Grundlagen der Partitureinrichtung und Instrumentation
Lehrveranstaltungen	Künstler. Unterricht, Übungen bzw. Seminare
Teilnahmevoraussetzungen	Studium des Moduls Musiktheorie I
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (120 Min.)
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	240 Stunden, davon 90 Stunden (6 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	8

Künstlerische Praxis	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind vertraut mit grundlegenden Fähigkeiten für einen praktischen Umgang mit Musik, und zwar solistisch – als Spieler oder Sänger – ebenso wie im Vokal- oder Instrumentalensemble. Sie haben gelernt, dass eine sinnvolle Reproduktion von Musik immer auch eine Interpretation einschließt.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Elemente des Instrumentalspiels (Spieltechnik) oder des Gesangs (vokale Techniken, Atemtechniken); • Vom-Blatt-Spielen und -Singen • wesentliche Prinzipien spiel- oder gesangstechnischer oder dirigentischer Interpretation und Gestaltung von Musik • schlagtechnische Grundlagen des Dirigierens von Ensembles • spezifische Techniken des Ensemblesingens oder -spiels: Einpassung in eine Chor- oder Orchesterstimme, „chorisches“ Atmen, Abstimmung von Intonationen bzw. überhaupt in allen Phasen des vokalen oder instrumentalen Miteinander
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumental-, Gesangs-, Dirigierunterricht (Künstler. Unterricht) • Ensembleproben und -aufführungen (Künstler. Unterricht)
Teilnahmevoraussetzungen	Für die Mitwirkung in Ensembles wird die Beherrschung grundlegender Gesangs- und Spieltechniken erwartet.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer künstlerisch-praktischen Prüfung (10 Min., beim Schwerpunkt Dirigieren 20 Min.) Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Ensembleproben
Häufigkeit des Angebots	jährlich (beginnend im Wintersemester)
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	6. Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon 60 Stunden (4 SWS) Kontaktzeit
Leistungspunkte (LP)	6